

**Gebührensatzung
für die Kindertagesstätten der Stadt Lauf a.d.Pegnitz
(Kindertagesstättegebührensatzung – Kita-GS)
vom _____**

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist erlässt die Stadt Lauf a.d.Pegnitz folgende Satzung.

**§ 1
Gebührenerhebung**

- (1) ¹Für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Lauf a.d.Pegnitz werden die in dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren erhoben (Besuchsgebühren).
- (2) ¹Mit den Gebühren werden die entstehenden Aufwendungen für Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen teilweise abgegolten.
- (3) ¹Mit den Besuchsgebühren ist der Beitrag für musikalische Früherziehung im Kindergarten abgegolten, soweit die Kindertagesstätte den zusätzlichen Unterricht für Vorschulkinder anbietet.

**§ 2
Gebührentatbestand**

- (1) ¹Besuchsgebühren werden für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung erhoben.
- (2) ¹Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung oder persönlicher Abwesenheit des Kindes fort. ²Dazu gehören auch urlaubsbedingte Fehlzeiten.
- (3) ¹Die Pflicht zur Entrichtung der Besuchsgebühren entsteht erstmals mit Beginn des Monats in welchem die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung erfolgt. ²Die Gebühren entstehen zu Beginn des Monats in voller Höhe ohne Rücksicht darauf, an wie vielen Tagen des Monats die Kindertageseinrichtung besucht wird.
- (4) ¹Die monatlichen Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sind in der Regel während des gesamten Betriebsjahres (1. September bis 31. August des folgenden Jahres) zu entrichten. ²Erfolgt die Aufnahme erst im Verlauf des Betriebsjahres oder scheidet das Kind vorzeitig aus, sind die entsprechenden vollen Monatsgebühren zu bezahlen. ³Die Abmeldefristen nach der Benutzungssatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Lauf a.d.Pegnitz sind bei einem vorzeitigem Ausscheiden zu beachten. ⁴Die Gebührenpflicht für den Monat des dauerhaften Ausschlusses (von Amts wegen) bleibt hiervon unberührt.



- (5) ¹Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Kindertageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. ²Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung oder z.B. bei Reha- und Kuraufenthalten die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, kann die Gebühr für jeden vollen Kalendermonat der Erkrankung auf Antrag erstattet werden.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) ¹Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. ²Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) ¹Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) ¹Bemessungsgrundlage der Besuchsgebühren ist der vereinbarte Zeitraum, während dem das Kind in der Kindertageseinrichtung betreut wird.
- (2) ¹Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt bei einer Fünf-Tage-Woche umgerechnet. ²Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließtage und Fortbildungstage gem. Art. 21 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) und § 26 Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) bleiben unberücksichtigt.
- (3) ¹Bei vorübergehender betriebsbedingter sowie streikbedingter Schließung von Kindertageseinrichtungen von mehr als 11 Betriebstagen innerhalb eines Monats werden die bereits monatlich im Voraus vereinnahmten Gebühren anteilmäßig bei der nächsten Gebührenaufzahlung angerechnet oder zurückerstattet. ²Dies gilt nicht für die Schließung während der Ferien oder soweit Ersatzlösungen wie Notgruppen angeboten werden.

§ 5 Gebührensatz

- (1) ¹Die Besuchsgebühren betragen für jeden angefangenen Kalendermonat entsprechend den Buchungszeiten je Kind monatlich:

1. der Kinderkrippen der Stadt Lauf a.d.Pegnitz

Tägliche Buchungszeit	Betrag
a) 3 bis 4 Stunden	246 €

b) 4 bis 5 Stunden	272 €
c) 5 bis 6 Stunden	296 €
d) 6 bis 7 Stunden	323 €
e) 7 bis 8 Stunden	348 €
f) 8 bis 9 Stunden	375 €
g) mehr als 9 Stunden	399 €

2. der Kindergärten der Stadt Lauf a.d.Pegnitz

Tägliche Buchungszeit	Betrag
a) 3 bis 4 Stunden	122 €
b) 4 bis 5 Stunden	136 €
c) 5 bis 6 Stunden	148 €
d) 6 bis 7 Stunden	162 €
e) 7 bis 8 Stunden	175 €
f) 8 bis 9 Stunden	186 €
g) mehr als 9 Stunden	200 €

3. der Horte der Stadt Lauf a.d.Pegnitz

Tägliche Buchungszeit	Betrag
b) 3 bis 4 Stunden	122 €
c) 4 bis 5 Stunden	136 €
d) 5 bis 6 Stunden	148 €
e) 6 bis 7 Stunden	162 €
f) 7 bis 8 Stunden	175 €
g) 8 bis 9 Stunden	186 €
h) mehr als 9 Stunden	200 €

(2) ¹Besuchen Kinder, welche das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, einen Kindergarten, fallen bis zum Ende des Monats der Vollendung die Beiträge für die Kinderkrippen an.

(3) ¹Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen wird die jeweils nächsthöhere Besuchsgebühr für den ganzen Monat berechnet. ²Als erheblich gelten Zeiten ab täglich einer Stunde an fünf Tagen im Monat. ³Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. ⁴Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeit mit Überziehung der Buchungszeiten zu verrechnen.

(4) ¹Im Hort wird die Besuchsgebühr für den Besuch der Tageseinrichtung nach den unterschiedlichen Buchungen in Schul- und Ferienzeiten ermittelt.

²Für die Buchungszeiten in den Ferien wird die Anzahl der Betriebstage mit erhöhtem Betreuungsbedarf mit der Obergrenze der Stundenzahl der jeweiligen Buchungskategorie multipliziert und hieraus die durchschnittliche Nutzungszeit für den Betriebstag ermittelt.

³Die Buchungszeiträume werden zusammengezählt. ⁴Umfassen die zusammengezählten Buchungszeiträume mindestens 15 Betriebstage werden ein Kalendermonat, ab mindestens 30 Betriebstage zwei Kalendermonate und ab 45 Betriebstage drei Kalendermonate mit der nach Satz 2 ermittelten Nutzungszeit und der nach zuzuordnender Besuchsgebühr für Horte abgerechnet. ⁵Die erhöhte Besuchsgebühr wird auf alle Monate des Betreuungsjahres gleichmäßig verteilt.

§ 6 Ermäßigung

(1) ¹Besuchen mehrere Kinder eines Gebührenschuldners (§ 3) gleichzeitig städtische Kindertageseinrichtungen, so wird die Besuchsgebühr um 30 Euro pro Kind ermäßigt. Die Ermäßigung erfolgt immer beim ältesten Kind eines Gebührenschuldners, das jüngste Kind erhält keine Beitragsermäßigung.

²Die Ermäßigung wird von dem durch § 7 reduzierten Betrag abgezogen. ³Die Geschwisterregelung wird auch angewendet, wenn Kinder einer Familie verschiedene Kindertagesstätten in der Stadt Lauf a.d.Pegnitz besuchen.

(2) ¹Bei einem befristeten Ausschluss eines Kindes von der Kindertagesstätte entfällt für die Dauer des Ausschlusses die Besuchsgebühr für jeden vollen Kalendermonat.

(3) Alle Ermäßigungen werden ab dem Monat des Bekanntwerdens der Ermäßigungsgrundlage gewährt und auf voll Euro Beträge aufgerundet.

§ 7 Beitragsentlastung durch den Freistaat Bayern

¹Die Besuchsgebühr wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt um 100 Euro im Monat reduziert. ²Die Reduzierung entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird. ³Die Gebührenreduzierung gilt maximal bis zur Höhe der tatsächlich zu entrichtenden Besuchsgebühr.

§ 8 Fälligkeit

¹Die Besuchsgebühren sind spätestens zum 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zur Zahlung fällig.

§ 9 Auskunftspflichten

¹Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Lauf a.d.Pegnitz die für die Gebührenerhebung maßgeblichen Veränderungen innerhalb von sieben Tage zu melden.

§ 10 **In-Kraft-Treten**

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 1. September 2024 in Kraft.
- (2) ¹Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Lauf a.d.Pegnitz vom 02.05.2022 außer Kraft.